

HESSISCHER LANDTAG

20. 07. 2010

Antwort der Landesregierung

auf die Große Anfrage der Abg. Cárdenas, Schaus, Schott, van Ooyen, Dr. Wilken und Wissler (DIE LINKE) und Fraktion betreffend Entwicklung der Einbürgerungszahlen im Jahr 2009 und zu Einbürgerungstests und Optionspflicht sowie zum Verfahren Drucksache 18/2167

Vorbemerkung der Fragesteller:

Im Jahr 2000 wurde mit 186.688 Einbürgerungen bundesweit ein Höchststand erreicht, der jedoch vor allem auf einmaligen Sonderfaktoren der vorherigen Gesetzesänderung beruhte (Einbürgerungen infolge einer rückwirkenden Anwendung des "ius-soli"-Prinzips). Seitdem sinkt die Zahl der Einbürgerungen kontinuierlich, ab 2003 sind die genannten Sonderfaktoren vernachlässigbar. Auch in der Zeit der Großen Koalition ist die Zahl der Einbürgerungen von 124.500 im Jahr 2006 um fast ein Viertel auf nur noch 94.500 im Jahr 2008 gesunken.

Trotz der rückläufigen Entwicklung der Einbürgerungszahlen wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union im August 2007 das Staatsangehörigkeitsgesetz noch einmal verschärft. Der massive Einbruch der Einbürgerungszahlen im Jahr 2008 war vor diesem Hintergrund nicht verwunderlich. Für das Jahr 2009 ist ein erneuter Rückgang der Einbürgerungszahlen nicht auszuschließen, etwa infolge des seit September 2008 vorgeschriebenen Einbürgerungstests (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 28.01.2010: "Weniger Einbürgerungen").

Im europäischen Vergleich weist die Bundesrepublik Deutschland ohnehin eine nur sehr niedrige Einbürgerungsquote auf. Länder wie Frankreich, England, Schweden, die Niederlande und andere verzeichnen mehr als doppelt, dreimal oder sogar mehr als viermal so hohe Einbürgerungsquoten wie Deutschland (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13558, Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Frage 28). Von besonderem Interesse sind weiterhin die Auswirkungen der höchst umstrittenen Optionspflicht.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung verfolgt die Entwicklung der Einbürgerungszahlen in Hessen, aber auch in den übrigen Bundesländern mit großem Interesse. Sie bedauert die seit Jahren bundesweit zu beobachtende Einbürgerungszurückhaltung, die auch vor Hessen nicht Halt macht, obwohl die Zahlen in unserem Bundesland seit der Staatsangehörigkeitsnovelle 2000 (Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999, BGBl. I S. 1618) im Verhältnis zu denen im gesamten Bundesgebiet weniger stark gesunken sind. Während des von den Fragestellerinnen und Fragestellern angezogenen Zeitraums von 2006 bis 2008 sind die Einbürgerungen bundesweit von 124.566 auf 94.470, somit um 24,2 v.H., zurückgegangen; für Hessen lauten die entsprechenden Zahlen 13.367 auf 13.323, mithin ein Rückgang um 0,3 v.H. Bezogen auf den gesamten Zeitraum seit dem Inkrafttreten der Staatsangehörigkeitsnovelle, also von 2000 bis 2008, liegt der Rückgang auf Bundesebene bei 49,4 v.H. (von 186.688 auf 94.470), in Hessen bei 34,8 v.H. (von 20.441 auf 13.323).

Alleine diese Beobachtung erhellt, dass eine auf die Zahlen beschränkte Betrachtung der Einbürgerungsentwicklung, verbunden mit dem Versuch einer monokausalen Verknüpfung mit dem Staatsangehörigkeitsrecht, der Bedeutung der Angelegenheit nicht ausreichend gerecht wird. Die Landesregierung ist vielmehr der Auffassung, dass die Gründe für die beobachtete Einbürgerungszurückhaltung außerordentlich vielschichtig sind. Sie dürften zu einem erheblichen Teil im außerrechtlichen - gesellschaftlichen, familiä-

ren, beruflichen und höchst individuellen - Bereich zu finden sein, aber, soweit es um rechtliche Rahmenbedingungen geht, auch in Rechtsbereichen außerhalb des Staatsangehörigkeitsrechts.

Die Betrachtung möglicher Auswirkungen spezifischer staatsangehörigkeitsrechtlicher Aspekte auf das Einbürgerungsverhalten hält die Landesregierung ungeachtet dessen für nützlich, auch wenn das Staatsangehörigkeitsgesetz in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Einbürgerungszahlen als solche kein isoliertes priorisiertes Ziel des Staatsangehörigkeitsrechts sind, dem die materiellen Anforderungen an eine Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit untergeordnet werden müssten. Der durch Artikel 5 des "Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union" vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) eingeführten Modifikation der Einbürgerungsvoraussetzungen liegt die Überzeugung des Gesetzgebers zugrunde, dass ausreichende Deutschkenntnisse und staatsbürgerliches Grundwissen unverzichtbare Bedingungen für eine uneingeschränkte, dem Demokratieprinzip entsprechende gesellschaftliche und politische Partizipation sind. Die Bewertung der in Rede stehenden Gesetzesänderung durch die Fragestellerinnen und Fragesteller als Verschärfung des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird daher ausdrücklich nicht geteilt.

Im Übrigen wird ergänzend auf die Beantwortung der fünf Kleinen Anfragen der Abgeordneten Cárdenas (DIE LINKE) betreffend "Einbürgerungszahlen im Jahr 2008 und zum Vorjahreswert nach den zehn häufigsten Herkunftsländern (I bis V)" - Drucks. 18/100, 18/101, 18/102, 18/103, 18/104 - verwiesen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, für Integration und Europa die Große Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Allgemeine Zahlen

Frage 1. Wie viele Personen sind im Jahr 2009 insgesamt und differenziert nach

- Staatsangehörigkeit (zehn häufigste Herkunftsländer),
- Alter, Geschlecht,
- Rechtsgrundlage der Einbürgerung, Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren,
- Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Monaten
- eingebürgert worden (bitte zur besseren Vergleichbarkeit jeweils auch die prozentualen Abweichungen vom Vorjahreswert angeben)?

Im Jahre 2009 sind in Hessen 12.611 Personen eingebürgert worden. Gegenüber dem Vorjahreswert von 13.323 ist das ein Rückgang um 712 Einbürgerungen oder 5,3 v.H.

Die eingebürgerten Personen stammen aus insgesamt 132 Herkunftsstaaten; zahlenmäßig am stärksten vertreten sind Eingebürgerte aus den aus der Tabelle 1 ersichtlichen zehn Staaten.

Tabelle 1

Einbürgerungen nach Herkunftsstaaten					
Herkunftsstaat	2009	2008	Abweichungen 2009/2008		
			(in v.H.)		
1. Türkei	3.429	2.937	16,6		
2. Afghanistan	836	799	4,6		
3. Marokko	803	1.035	-22,4		
4. Pakistan	652	613	6,4		
5. Iran	510	540	-5,6		
6. Polen	411	494	-16,2		
7. Serbien ¹	350	1.127	-68,9		
8. Bosnien und Herzegowina	296	252	17,5		
9. Rumänien	247	206	19,9		
10. Italien	222	254	12,6		
Hessen insgesamt	12.611	13.323	-5.3		

Ab 15. Juni 2008 sind Serbien und Kosovo getrennt erfasst.

Die Altersstruktur der Eingebürgerten wird in der amtlichen Einbürgerungsstatistik in Altersgruppen gegliedert; für Hessen lauten die Werte für 2009 und das Vorjahr:

Tabelle 2

Einbürgerungen nach Altersgruppen				
Jahre	2009	2008	Abweichungen 2009/2008 (in v.H.)	
unter 6	295	264	11,7	
6 - 16	2.031	1.946	4,4	
16 - 18	697	637	9,4	
18 - 23	1.616	1.676	-3,6	
23 - 35	3.800	4.117	-7,7	
35 - 45	2.546	2.788	-8,7	
45 - 60	1.075	1.366	-21,3	
60 und älter	551	529	4,2	
insgesamt	12.611	13.323	-5,3	

Von den in Hessen im Jahr 2009 eingebürgerten 12.611 Ausländerinnen und Ausländern waren 6.459 weiblich (2008: 6619), 6.152 männlich (2008: 6.704). Der Rückgang der männlichen Bewerber gegenüber dem Vorjahr liegt bei 8,2 v.H., der bei den weiblichen bei 2,4 v.H.

Rechtsgrundlagen und Aufenthaltsdauer der in den Jahren 2009 und 2008 in Hessen Eingebürgerten sind in den Tabellen 3 und 4 zusammengestellt.

Tabelle 3

Einbürgerungen nach Rechtsgrundlagen				
Rechtsgrundlage	2009	2008	Abweichungen 2009/2008 in v.H.	
§ 8 StAG	584	616	-5,12	
§ 9 StAG	1.063	1.318	-19,34	
§ 10 Abs. 1 StAG	9.434	9.420	0,2	
§ 10 Abs. 2 StAG	1.418	1.904	-25,5	
sonstige	112	65	72,3	
insgesamt	12.611	13.323	-5,3	

Tabelle 4

Einbürgerungen nach Aufenthaltsdauer				
Jahre	2009	2008	Abweichungen 2009/2008 in v.H.	
unter 8	1.865	2.216	-15,8	
8 - 9	1.762	1.528	15,3	
9 - 15	4.868	4.928	-1,2	
15 - 20	1.706	1.870	-8,8	
20 und mehr	2.410	2.781	-13,3	
insgesamt	12.611	13.323	-5,3	

Eine Statistik über den Inlandsaufenthalt nach Monaten wird nicht geführt.

Frage 2. Wie hoch war die Einbürgerungsquote im Jahr 2009 (bitte auch nach den zehn häufigsten Herkunftsländern differenzieren und den Vorjahreswert angeben)?

Unter der Einbürgerungsquote versteht man den Quotienten aus der Zahl der vorgenommen Einbürgerungen und der Zahl der ausländischen Bevölkerung nach der fortgeschriebenen Bevölkerungsstatistik. Sie liegt für Hessen nach der vom Statistischen Bundesamt geführten amtlichen Einbürgerungsstatistik im Jahr 2009 bei 1,87 v.H. (2008: 1,96 v.H.).

Die Vergleichswerte für die übrigen Bundesländer lauten: Baden-Württemberg 0,96 v.H., Bayern 1,04 v.H., Berlin 1,33 v.H., Brandenburg 0,69 v.H., Bremen 1,68 v.H., Hamburg 1,49 v.H., Mecklenburg-Vorpommern 1,19 v.H., Niedersachsen 1,36 v.H., Nordrhein-Westfalen 1,40 v.H., Rheinland-Pfalz 1,63 v.H., Saarland 1,60 v.H., Sachsen 0,62 v.H., Sachsen-Anhalt 0,97 v.H., Schleswig-Holstein 1,97 v.H., Thüringen 0,64 v.H.; auf Bundesebene liegt die Einbürgerungsquote bei 1,40 v.H. Die Zahlen hat das Statistische Bundesamt auf der Grundlage der ausländischen Bevölkerung nach der Fortschreibung zum 30. November

2009, nicht 31. Dezember 2009, ermittelt, sodass die Werte gegenüber landesinternen Berechnungen geringfügig abweichen können. Trotz des Rückgangs der absoluten Einbürgerungszahlen liegt Hessen mit seiner Einbürgerungsquote erneut deutlich über dem Bundeswert; im Kreise der Länder belegt Hessen wie im Jahre 2008 nach Schleswig Holstein Rang 2.

Auf die Beantwortung der Frage 2 in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Cárdenas (DIE LINKE) betreffend "Einbürgerungszahlen im Jahr 2008 und zum Vorjahreswert nach den zehn häufigsten Herkunftsländern (I)" - Drucks. 18/100 - wird ergänzend verwiesen.

- Frage 3. a) Welchen Anteil hatten Unionsangehörige an den im Land lebenden nicht deutschen Staatsangehörigen und an den Eingebürgerten?
 - b) Wie hoch war diesbezüglich die Einbürgerungsquote (bitte die Werte für die Jahre 2009, 2008 und 2000 in relativen und absoluten Größen angeben)?

Für Zahlen der Unionsbürger und deren Verhältnis zur nicht deutschen Bevölkerung muss auf das Ausländerzentralregister zurückgegriffen werden; die dortigen Werte weichen von denen der fortgeschriebenen Bevölkerungsstatistik ab. Das Ausländerzentralregister weist zum Stichtag 31. Dezember 2009 für Hessen die ausländische Bevölkerung mit 719.840 Personen aus. Darunter sind 253.613 Personen aus den EU-Staaten; dies entspricht einem Anteil von 35,2 v.H. Eingebürgert worden sind im Jahre 2009 in Hessen 1.821 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger. Bezogen auf die Gesamtzahl der hessischen Einbürgerungen von 12.611 im Jahre 2009 sind das 14,4 v.H.

Die Einbürgerungsquote für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger liegt für das Jahr 2009 bei 0,72 v.H., für das Jahr 2008 ebenfalls bei 0,72 v.H. (1.802 Einbürgerungen bei 250.553 Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern) sowie für das Jahr 2000 bei 0,18 v.H. (411 Einbürgerungen bei 222.345 Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern).

Frage 4. In wie vielen Fällen erfolgte die Einbürgerung im Jahr 2009 unter Hinnahme des Fortbestands der bisherigen Staatsangehörigkeit (bitte auch nach den zehn häufigsten Herkunftsländern differenzieren und den Vorjahreswert angeben)?

Im Jahr 2009 wurden in Hessen 6.316 Personen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit eingebürgert; dies entspricht einer Quote von 50,1 v.H. Der Vorjahreswert liegt bei 7.043 Personen, das waren 52,9 v.H.

Personen, die unter Beibehaltung ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit eingebürgert wurden, stammen am häufigsten aus folgenden Herkunftsstaaten:

Tabelle 5

Einbürgerung unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit					
Herkunftsstaat	Insgesamt 2009	Beibehaltung 2009	Insgesamt 2008	Beibehaltung 2008	
1. Türkei	3.429	636: 18,5 v.H.	2.937	379: 12,9 v.H.	
2. Afghanistan	836	836: 100 v.H.	799	799: 100 v.H.	
3. Marokko	803	803: 100 v.H.	1.035	1.035: 100 v.H.	
4. Pakistan	652	229: 35,1 v.H.	613	131: 21,4 v.H.	
5. Iran	510	510: 100 v.H.	540	540: 100 v.H.	
6. Polen	411	411: 100 v.H.	494	494: 100 v.H.	
7. Serbien ¹	350	187: 53,4 v.H.	1.127	877: 77,8 v.H.	
8. Bosnien-Herzegowina	296	24: 8,2 v.H.	252	19: 7,5 v.H.	
9. Rumänien	247	24: 100 v.H.	206	206: 100 v.H.	
10. Italien	222	222: 100 v.H.	254	254: 100 v.H.	

¹ Ab 15. Juni 2008 sind Serbien und Kosovo getrennt erfasst.

Frage 5. Welche - gegebenenfalls herkunftsbezogene - Aussagen können zu den Auswirkungen der Änderungen durch das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz gemacht werden in Bezug auf

- a) erhöhte Sprachanforderungen,
- b) erhöhte Anforderungen bei außer Betracht bleibenden Straftaten,
- c) eine möglicherwiese abschreckende Wirkung von Einbürgerungstests,
- d) die Abschaffung der vormals begünstigenden Sonderregelung für Heranwachsende bis zum 23. Lebensjahr?

Auf die Beantwortung der Frage 4 in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Cardenas (DIE LINKE) betreffend "Einbürgerungszahlen im Jahr 2008 und

zum Vorjahreswert nach den zehn häufigsten Herkunftsländern (I)" - Drucks. 18/100 - wird verwiesen; sie ist weiter aktuell.

Ob die Änderung des § 12a StAG durch das "Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union" vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), der Ausnahmen von der grundsätzlich erforderlichen Straffreiheit regelt, Auswirkungen auf die Einbürgerungsmotivation oder die Erfolgsaussichten potenzieller Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber gehabt haben könnte, kann mangels entsprechender Erhebungen ebenfalls nicht beantwortet werden.

Frage 6. a) In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2009 vom Nachweis der Lebensunterhaltssicherung als Bedingung für eine Einbürgerung abgesehen (bitte auch den Vorjahresewert nennen)?

jahresewert nennen)?

b) Welche genaueren Kriterien gelten in der Praxis oder auch in entsprechenden Anweisungshinweisen bei der Frage, ob der Bezug öffentlicher Leistungen "nicht zu vertreten" ist (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG)?

Auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Cárdenas (DIE LINKE) betreffend "Einbürgerungszahlen im Jahr 2008 und zum Vorjahreswert nach den zehn häufigsten Herkunftsländern (IV)" - Drucks. 18/103 - wird verwiesen; sie ist weiter aktuell.

Die Kriterien für die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffes "nicht zu vertreten" in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG sind in den "Vorläufigen Anwendungshinweisen Hessens zum Staatsangehörigkeitsrecht (VAH-Hessen)" vom 10. September 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 7. August 2009 (www.hmdi.hessen.de, Bürger&Staat/Ausländerwesen/Einbürgerung), wie folgt erläutert:

"10.1.1.3 Zu Nummer 3 (keine Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch)

Der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) steht einer Einbürgerung nach § 10 nicht entgegen, wenn der Einbürgerungsbewerber die Hilfebedürftigkeit nicht zu vertreten hat. Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass der Ausländer nicht durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt hat.

Als ein zu vertretender Grund für eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 ist insbesondere ein Arbeitsplatzverlust wegen Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten beziehungsweise eine Auflösung eines Beschäftigungsverhältnisses wegen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens anzusehen. Anhaltspunkte dafür, dass ein Einbürgerungsbewerber das Fehlen der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu vertreten hat, ergeben sich zum Beispiel auch daraus, dass er wiederholt die Voraussetzungen für eine Sperrzeit nach § 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder für eine Absenkung oder einen Wegfall des Arbeitslosengeldes II nach § 31 des Zweiten Sozialgesetzbuches erfüllt hat oder dass aus anderen Gründen Hinweise auf Arbeitsunwilligkeit bestehen.

Nicht zu vertreten hat es der Einbürgerungsbewerber insbesondere, wenn ein Leistungsbezug wegen Verlustes des Arbeitsplatzes durch gesundheitliche, betriebsbedingte oder konjunkturelle Ursachen begründet ist und er sich hinreichend intensiv um eine Beschäftigung bemüht hat. Bei jungen Einbürgerungsbewerbern hat der Einbürgerungsbewerber einen eventuellen Leistungsbezug beispielsweise auch dann nicht zu vertreten, wenn er sich noch in einer Schul-, Hochschul- oder beruflichen Ausbildung oder in einer berufsvorbereitenden Maßnahme befindet bzw. er sich hinreichend intensiv um einen entsprechenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz bemüht; die Streichung des § 10 Abs. 1 Satz 3 a.F. wird bei dieser Fallkonstellation kompensiert

Zu berücksichtigen ist nur, ob der Einbürgerungsbewerber tatsächlich Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) in Anspruch genommen hat oder nimmt."

- Frage 7. a) In wie vielen Fällen und in welchem Umfang wurde bei Einbürgerungen im Jahr 2009 von der Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebühr reduziert (bitte auch den Vorjahreswert nennen)?
 - (bitte auch den Vorjahreswert nennen)?

 b) Welche genaueren Kriterien gelten in der Praxis oder auch in entsprechenden Anweisungshinweisen bei der Frage, wann von "Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses" gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG ausgegangen werden kann?

Auf die Beantwortung der Fragen 4 und 5 in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Cárdenas (DIE LINKE) betreffend "Einbürgerungszahlen im Jahr 2008 und zum Vorjahreswert nach den zehn häufigsten Herkunftsländern (IV)" - Drucks. 18/103 - wird verwiesen; sie ist weiter aktuell.

- Frage 8. a) In wie vielen Fällen wurden Einbürgerungen im Jahr 2009 aus welchen Gründen zurückgenommen (bitte die vorherigen Staatsangehörigkeiten angeben)?
 - b) Wie viele der seit 2000 ausgesprochenen Rücknahmen wurden bestandskräftig?

Im Jahr 2009 wurde eine Einbürgerung zurückgenommen, weil der Eingebürgerte die Behörde über die Voraussetzungen des § 9 StAG getäuscht hatte; die Entscheidung ist bestandskräftig. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 6 in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Cárdenas (DIE LINKE) betreffend "Einbürgerungszahlen im Jahr 2008 und zum Vorjahreswert nach den zehn häufigsten Herkunftsländern (IV)" - Drucks. 18/103 - verwiesen.

- Frage 9. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2009 und seit dem Jahr 2000 der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit infolge des (Wieder-)Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit (vgl. § 25 Abs. 1 StAG)
 - a) behördlich vermutet und in wie vielen Fällen laufen entsprechende Prüf- bzw. Ermittlungsverfahren,
 - b) amtlich festgestellt,
 - c) rechts-bzw. bestandskräftig festgestellt?

(Bitte jeweils auch nach den fünf am häufigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren.)

Auf die Beantwortung der Frage 7 in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Cárdenas (DIE LINKE) betreffend "Einbürgerungszahlen im Jahr 2008 und zum Vorjahreswert nach den zehn häufigsten Herkunftsländern (IV)" - Drucks. 18/103 - wird verwiesen; sie ist weiter aktuell.

- Frage 10. a) Wie vielen eigenbürgerten Personen wurde seit der Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG durch das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz der Nachzug der Ehegatten versagt, weil der Lebensunterhalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht gesichert war (bitte nach Geschlecht differenzieren und angeben, ob nur eine deutsche Staatsangehörigkeit oder auch noch ein weitere vorlag, und wenn ia. welche)?
 - b) Welche genaueren Kriterien gelten diesbezüglich in der Anwendungspraxis bzw. in entsprechenden Anweisungshinweisen?

Auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Cárdenas (DIE LINKE) betreffend "Einbürgerungszahlen im Jahr 2008 und zum Vorjahreswert nach den zehn häufigsten Herkunftsländern (II)" - Drucks. 18/101 - wird verwiesen. Die dort zitierten Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern sind inzwischen durch die insoweit inhaltsgleiche "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz" vom 26. Oktober 2009 (GMBl. S. 877) ersetzt; ansonsten ist die Antwort weiter aktuell.

- Frage 11. a) Wie viele Anträge auf Einbürgerung waren jeweils zum 31.12.2008 bzw. 2009 anhängig?
 - b) Wie ist gegenwärtig bzw. war in der Vergangenheit die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Zeitpunkt des Antrags bis zur Einbürgerung (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den zehn Herkunftsländern mit längster Bearbeitungsdauer differenziert angeben)?

Auf die Beantwortung der Fragen 3 und 4 in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Cárdenas (DIE LINKE) betreffend "Einbürgerungszahlen im Jahr 2008 und zum Vorjahreswert nach den zehn häufigsten Herkunftsländern (II)" - Drucks. 18/101 - wird verwiesen; sie ist weiter aktuell.

- Frage 12. Wie viele Einbürgerungen erfolgten im Jahr 2009 ohne vorherigen Einbürgerungstest, weil
 - a) die Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 StAG vorlagen (Krankheit, Behinderung, Alter)
 - b) von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland auch ohne Einbürgerungstest ausgegangen wurde (und unter welchen genauen Umständen wird in der Praxis bzw. nach Weisungslage hiervon ausgegangen)?

(Bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren.)

Die Zahl der Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber, bei denen von der Ablegung des Einbürgerungstests abgesehen wird, weil sie eine der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 10 Abs. 6 StAG erfüllen, wird statistisch nicht erfasst.

Dies gilt auch für die Antragstellerinnen und Antragsteller, bei denen die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG erforderlichen Kenntnisse der Rechtsund Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland auf andere Weise als durch einen bestandenen Einbürgerungstest als nachgewiesen angesehen werden. Dazu finden sich folgende Ausführungsbestimmungen in Nummer 10.5 der "Vorläufigen Anwendungshinweise Hessens zum Staatsangehörigkeitsrecht - VAH-Hessen" (a.a.O.):

"10.5 Zu Absatz 5 (Nachweis der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Das Vorliegen des erforderlichen staatsbürgerlichen Grundwissens (vergleiche Nummer 10.1.1.7) wird in der Regel durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über einen bestandenen Einbürgerungstest nachgewiesen (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 4 EinbTestV). Der Einbürgerungstest wird von Prüfstellen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassen hat, durchgeführt. Er ist kein förmlicher Bestandteil des Einbürgerungsverfahrens; er kann unabhängig von der Stellung eines Einbürgerungsantrags und unabhängig von der Teilnahme an einem Einbürgerungskurs abgelegt werden.

Als Nachweise kommen darüber hinaus in Betracht:

- a) Abschluss einer deutschen Hauptschule oder eines gleichwertigen oder höheren Schulabschlusses einer deutschen allgemeinbildenden Schule, wenn im Fach "Politik und Wirtschaft" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- b) Abschluss einer deutschen berufsbildenden Schule, wenn im Fach "Politik und Wirtschaft" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- c) Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule in den Bereichen Rechts-, Gesellschafts-, Sozial-, Politik- oder Verwaltungswissenschaften."

Optionspflicht:

Frage 13. Welche praktischen, administrativen und rechtlichen Erfahrungen mit der Optionspflicht nach § 29 StAG liegen inzwischen vor?

Auf die Beantwortung der Frage 7 in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Cárdenas (DIE LINKE) betreffend "Einbürgerungszahlen im Jahr 2008 und zum Vorjahreswert nach den zehn häufigsten Herkunftsländern (II)" - Drucks. 18/101 - wird zunächst verwiesen. Zu aktuellen Erfahrungen berichten die Regierungspräsidien, dass ein Großteil der Betroffenen Anfragen der Behörden nur schleppend beantworten.

- Frage 14. a) Wie viele Deutsche wurden im Jahr 2009 nach § 29 Abs. 1 StAG options
 - pflichtig?

 b) Wie viele von ihnen wurden durch die Behörde auf die nach den Absätzen 2 bis 4 des § 29 StAG möglichen Rechtsfolgen hingewiesen und in wie vielen Fällen konnte dieser gesetzlich vorgesehene Hinweis nicht zugestellt werden (bitte auch nach den zehn wichtigsten ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren und die Vorjahreswert nennen)?

Im Jahr 2009 wurden 387 deutsche Staatsangehörige optionspflichtig. 218 Betroffene wurden auf die Rechtsfolgen nach § 29 Abs. 2 bis 4 StAG hingewiesen. Die Schreiben konnten alle zugestellt werden. 169 Fälle befinden sich noch in der Prüfungsphase, in der der aktuelle Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit neben der deutschen ermittelt wird. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 7 und 8 in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Cárdenas (DIE LINKE) betreffend "Einbürgerungszahlen im Jahr 2008 und zum Vorjahreswert nach den zehn häufigsten Herkunftsländern (II)" - Drucks. 18/101 - verwiesen.

- Frage 15. a) Nach welcher konkreten Zeitdauer wird davon ausgegangen, dass der gesetzlich vorgesehene Hinweis über die möglichen Rechtsfolgen im Zusammenhang der Optionspflicht nicht mehr unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugestellt werden kann (§ 29 Abs. 5 Satz 3 StAG), in wie vielen Fällen ist dies bereits der Fall (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren)?
 - nen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren)?
 b) Ist in diesen Fällen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29
 Abs. 6 StAG auch ohne vorherige Belehrung über die Rechtsfolgen rechtlich überhaupt noch möglich (bitte begründen)?

Auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Cárdenas (DIE LINKE) betreffend "Einbürgerungszahlen im Jahr

2008 und zum Vorjahreswert nach den zehn häufigsten Herkunftsländern (III)" - Drucks. 18/102 - wird verwiesen; sie ist weiter aktuell.

- Wie viele Optionspflichtige haben im Jahr 2009 erklärt, die deutsche bzw. die Frage 16. ausländische Staatsangehörigkeit behalten zu wollen?
 - Wie viele Personen haben ihre deutsche Staatsangehörigkeit entsprechend bereits verloren (bitte auch nach den zehn wichtigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Von den im Jahr 2009 Optionspflichtigen haben bisher 106 für die deutsche und eine Person für die türkische Staatsangehörigkeit optiert: letztere hat die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

- Wie viele Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen, haben
 - a) die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 3 Satz 1 StAG bereits nachgewiesen,

 - b) eine Beibehaltungsgenehmigung beantragt, c) eine Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 3 bzw. Abs. 4 StAG erhalten? (Bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren.)

Von den Optionspflichtigen, die sich bisher für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden haben, wurde in den Jahren 2008 und 2009 in 50 Fällen bereits der Nachweis erbracht, dass sie ihre weitere Staatsangehörigkeit aufgegeben haben.

In beiden Jahren wurden insgesamt 16 Anträge auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit neben der ausländischen Staatsangehörigkeit gestellt, die alle positiv beschieden werden konnten. Fünf Anträge stammten von Personen, die auch eine Staatsangehörigkeit eines EU-Landes besitzen, vier Anträge von Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit, drei mit serbischer Staatsangehörigkeit, zwei mit marokkanischer und jeweils einer mit afghanischer und tunesischer Staatsangehörigkeit.

Wiesbaden, 8. Juli 2010

Volker Bouffier